

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst


KÄRNTEN

Datum:	27. August 2008
Zahl:	-2V-BG-5536/7-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

**Novelle zum Kunstrückgabegesetz;
Stellungnahme**

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**

**Minoritenplatz 5
1014 W I E N**

christoph.bazil@bmukk.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 2008, GZ BMUKK-16.616/0115-IV/1/2008, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Laut Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen verfolgt der vorliegende Entwurf das Ziel, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen entsprechend Abänderungen vorzubereiten. So habe sich der Ausdruck „Kunstgegenstände“ als zu eng erwiesen und soll mit der vorliegenden Novelle um die Wortfolge „und sonstiges bewegliches Kulturgut“ erweitert werden.

Diese Ausweitung erscheint aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung sehr problematisch, weil viele öffentliche Sammlungen (zB Volkskundliche Museen, aber auch Archive und Bibliotheken) aus einer sehr großen Anzahl von Einzelobjekten mit niedrigem Einzelwert bestehen und Provenienzforschungen bis hin auf das einzelne Sammlungsgut einen ungeheuren Aufwand erfordern würden. Angesichts der in früherer Zeit nur sehr oberflächlich betriebenen Sammlungsdokumentationen ist die Herkunft einzelner Objekte teilweise auch kaum nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausweitung umfangreiche Nachforschungen mit erheblichem Personal- und Kostenaufwand bei der

Inventarverwaltung auslösen würde. Im Zuge einer Gesamtinventur von solchen Einrichtungen wäre ein gezielte Nachsuche im Normalbetrieb nicht möglich, sodass Kosten für zusätzliches Personal oder Leistungsankäufen mit zu berücksichtigen wären.

2. Die Rückstellung von Objekten, die aufgrund des geltenden Denkmalschutzgesetzes nach erfolgter Rückstellung an die Eigentümer wegen des bestehenden Ausfuhrverbotes an öffentliche Sammlungen des Bundes verkauft wurden, erscheint nicht gerechtfertigt, denn dieses Ausfuhrverbot von national bedeutendem Kulturgut war keine gegen eine bestimmte Personengruppe gerichtete diskriminierende Maßnahme, sondern betraf und betrifft ausnahmslos alle Eigentümer solcher bedeutender Kulturgüter. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Wertsteigerung, die bei den meisten Kunstobjekten, die nach 1945 angekauft wurden, eingetreten ist, und sich nicht zuletzt auf die museale Präsentation zurückführen lässt, keinerlei Berücksichtigung zu Gunsten der öffentlichen Sammlungen erfahren soll?
3. Problematisch wird auch die Ausweitung des Geltungszeitraums bis zum 30. Jänner 1933 (Zeitpunkt der NS-Machtergreifung in Deutschland) gesehen. Diese Ausweitung kann zu nicht unproblematischen Rückgabeforderungen Anlass geben, wenn zB die Nachkommen reichsdeutscher Flüchtlinge, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zwischen 1933 und 1938 in Österreich Kulturgut veräußert haben, Rückgabeforderungen stellen würden. Dies bedeutet, dass alle Erwerbungen österreichischer Bundessammlungen zwischen 1933 und 1938 neu zu überprüfen wären und Gegenstand von Rückgabeforderungen werden könnten.
4. Die im Vorblatt zum Gesetzentwurf – wenn auch auf den Verwaltungsaufwand begrenzt – konstatierte Kostenneutralität erscheint unzutreffend. Die Provenienzforschung wird bei einer Ausweitung der betroffenen Objekte über den Kreis der Kunstgegenstände im engeren Sinne hinaus mit einem beträchtlichen zusätzlichen Aufwand verbunden sein. Dazu kommen vor allem die vermutlich hohen Verfahrens- und Anwaltskosten mit allfällig erforderlichen externen Gutachten.

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle dürfen außerdem nicht nur unter dem Blickwinkel des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes beurteilt werden. Mit zu berücksichtigen sind damit zusammenhängende hohe Verluste in finanzieller und ideeller Hinsicht, die den Bundessammlungen durch die allen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (Ersitzung, gutgläubiger Erwerb) widersprechenden Verpflichtungen zur Weitergabe öffentlichen Sammlungsgutes entstehen sind.

5. Die zurückhaltende Beurteilung des Gesetzesentwurfes aus Landessicht ist vor allem auch darin begründet, dass zu erwarten ist, dass in der Folge die Bundesländer unter Druck geraten, ihre Restitutionsregelungen entsprechend zu adaptieren. Das Kärntner Landesgesetz, LGBI. Nr. 49/2003 hat bereits in seinen Begriffsbestimmungen die Um- schreibung der betroffenen Gegenstände umfassender ausgerichtet; insoweit könnten die landesrechtlichen Regelungen auch beispielgebend für eine allfällige Anpassung des Bundesgesetzes sein.

Überlegenswert erschien im Rahmen der geplanten Novelle auch, diese zivilrechtlichen Sonderregelungen zu befristen, indem ein Endzeitpunkt für die Antragstellung festgelegt wird, wie dies auch bei den Materien Naturalrestitution öffentlicher Liegenschaften bzw. der Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter erfolgt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Datum:	27. August 2008
Zahl:	-2V-BG-5536/7-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Novelle zum Kunstrückgabegesetz;
Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIE N

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA